

Mit Zustellungsurkunde

Herrn [REDACTED]

Bearbeiterin [REDACTED]

Zeichen

IV A 2

Dienstgebäude:  
Württembergische Straße 6



Zimmer

719

Telefon

90139 - 4760

Fax

90139 - 4732

intern

(9139)

Datum

27. April 2015

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Antrag vom 17. April 2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat Ihren bei der Landeswahlleiterin mit E-Mail gestellten Antrag vom 17.04.2015 auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG – aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 4 IFG zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet und Sie hierüber informiert. Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Ihnen wird in dem in der Begründung unter II. dargelegten Umfang Einsicht in die Akte mit der Bezeichnung „Mietenvolksentscheid“ gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Akteneinsicht ist gebührenpflichtig. Entstehende Verwaltungsgebühren werden in einem gesonderten Gebührenbescheid geltend gemacht.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 17.04.2015 haben Sie bei der Landesabstimmungsleiterin Berlin Akteneinsicht beantragt in die Rechnung, Begründung und Dokumentation sowie weitere zur Nachvollziehbarkeit relevante Dokumente und Informationen, auf welche sich die amtliche Kostenschätzung zu der von Ihnen und anderen Vertrauenspersonen am 03.03.2015 bei der Senatsverwaltung für Inneres

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
@senstadtum.berlin.de  
post@senstadtum.berlin.de \*

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100



und Sport eingereichten Gesetzesinitiative „Mietenvolksentscheid“ (Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin – Berliner Wohnraumversorgungsgesetz) stützt.

Die Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin hat Ihren Antrag an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport weitergeleitet. Diese hat Ihnen zutreffend mitgeteilt, dass die dort geführten Akten zum Volksentscheid (Aktenzeichen: 0149/33 17, WP 08) die von Ihnen zur Einsichtnahme erbetenen Unterlagen nicht enthalten. Ihren Antrag hat sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 IFG an mich als die für die Koordinierung der amtlichen Kostenschätzung zuständige Stelle weitergeleitet.

Auf Ihre Anfrage hin teile ich Ihnen mit, dass die hier unter dem Stichwort „Mietenvolksentscheid“ geführte Akte die von Ihnen zur Einsichtnahme erwünschten Informationen zur amtlichen Kostenschätzung enthält. Diese Informationen unterfallen ausschließlich dem IFG, der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetz ist nicht eröffnet. Der Umfang der Akte umfasst derzeit einen DIN-A4-Ordner.

## II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht unterfällt diesem Informationsrecht, soweit sie sich auf nicht schutzwürdige Informationen bezieht.

Nicht gewährt werden kann aber die Einsicht in die als schutzwürdige Informationen zu bewertenden Daten des in der Akte enthaltenen Schreibens der Investitionsbank Berlin vom 23.03.2015 mit drei Anlagen zum Vorgang „Kostenschätzung Volksbegehren – Ankauf Sozialwohnungen durch städtische Gesellschaften“. Die Anlagen dieses Schreibens enthalten unter anderem die IBB-Antragsnummern der Eigentümer von Förderobjekten des sozialen Wohnungsbaus. Über die Auftragsnummern können Rückschlüsse auf die Adressen, Eigentümer und vor allem die ebenfalls in der Akte befindlichen Wirtschaftlichkeitsdaten dieser Förderobjekte gezogen werden. Insoweit besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nicht, da diese Informationen schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, deren Geheimhaltung nach § 7 IFG das Informationsinteresse überwiegt. Diese in der Akte enthaltenen Unterlagen stehen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Betrieb der die Förderprojekte betreibenden Personen bzw. Unternehmen. Als solche sind sie auch nur den jeweiligen Organen der betreffenden Unternehmen zugänglich und somit nicht offenkundig. Zudem enthalten die Unterlagen Daten, die Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie die Kostenkalkulation der Unternehmen zulassen und insofern von wettbewerbsrechtlicher Relevanz sind.

Nach Bewertung aller Umstände ist nicht ersichtlich, dass ein Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Die in der Akte enthaltenen und vorstehend benannten Geschäftsgeheimnisse, die nicht nur nach § 203 StGB und § 353b StGB strafrechtlich vor unbefugter Offenbarung geschützt werden, sondern im Übrigen auch als Gegenstand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes nach Art. 14 GG sowie im Rahmen der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und nicht zuletzt der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen, sind auch im Rahmen des Akteneinsichtsrechts als besonders gewichtig einzustufen. Gründe für ein Überwiegen des Informationsinteresses über diese schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind nicht erkennbar und wurden von Ihnen auch nicht weiter geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund erfordert das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen eine entsprechende Beschränkung der Akteneinsicht.

Diesem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen habe ich durch Schwärzung der IBB-Auftragsnummern Rechnung getragen. Diese Schwärzung der IBB-Antragsnummern lässt die Einsicht in die Wirtschaftlichkeitsdaten der Förderobjekte in anonymisierter Form zu und stellt daher nur eine verhältnismäßig kleine Einschränkung Ihres Einsichtsrechtes dar.



Die Akteneinsicht kann im Dienstgebäude meiner Verwaltung in der Württembergischen Straße 6, 10707 Berlin, erfolgen. Bitte setzen Sie sich zur Vereinbarung des Termins für die Akteneinsicht mit mir oder meinem Stellvertreter, Herrn [REDACTED], in Verbindung.

### III.

Gemäß § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder die Aktenauskunft gebührenpflichtig. Die entstehenden Verwaltungsgebühren werde ich in einem gesonderten Bescheid geltend machen. Vorab teile ich Ihnen meine vorläufige Einschätzung mit, dass es sich voraussichtlich um eine einfache Akteneinsicht handeln wird, für welche das Gebührenverzeichnis – Tarifstelle 1004 b) 1. – den Kostenrahmen 5,-- bis 100,-- € vorgibt. Der Gebührensatz für das etwaige Anfertigen von Fotokopien beträgt – siehe Tarifstelle 1004 d) – 0,15 € pro Kopie.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „post@senstadtum.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

